

Grundumlagen

Vorarlberg

GESAMTÜBERSICHT DER GRUNDUMLAGEN 2023

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 3 WKG i.d.g.F. von den Fachgruppen bzw. bei Fachvertretungen von den Fachverbandsausschüssen beschlossenen Grundumlagen für das Jahr **2 0 2 3** enthalten. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 23.11.2022 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 15.11.2022 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Vorarlberg genehmigt. Sondergrundumlagen für das Jahr 2023 wurden vom Präsidium der Wirtschaftskammer Vorarlberg beschlossen. **Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 01.01.2023 in Kraft.**

Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe, sofern diese Rechtsfolge gem. § 123 Abs. 12 WKG i.d.g.F im Grundumlagenbeschluss nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Ruht/Ruhet die Mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigten(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2022.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

101	<p>LI Bau</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) pro nachstehender Stufe: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1: bis € 600.000,-- - Stufe 2: über € 600.000,-- bis € 1.200.000,-- - Stufe 3: über € 1.200.000,-- <p>Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge.</p> <p>Die Grundumlage beträgt mindestens:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,365%</p> <p>0,365%</p> <p>0,365%</p> <p>€ 310,00</p> <p>€ 155,00</p>
-----	---	---	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Höchstens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 460,00 0,42% € 8.000,00 € 100,00
-----	--	---	---

Die Fachgruppe der Dachdecker, Glaser und Spengler beschließt nach § 125 WKG Gebühren für Sonderleisten wie folgt:

Glaser (BZNR 205):

€ 350,- für Kommunikationskampagnen und Lehrlingswerbung pro Mitgliedsbetrieb

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

104	<p>LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 755,00</p> <p>45,00%</p> <p>0,55%</p> <p>€ 200,00</p>
-----	---	---	--

105	<p>LI Maler und Tapezierer</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 13.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 300,00</p> <p>0,22%</p> <p>€ 72,00</p>
-----	--	---	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

106	LI Bauhilfsgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - alle Sonstigen <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 495,00</p> <p>€ 495,00</p> <p>€ 495,00</p> <p>€ 495,00</p> <p>€ 495,00</p> <p>€ 418,00</p> <p>€ 680,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,40%</p> <p>0,50%</p> <p>0,30%</p> <p>0,30%</p> <p>€ 2.500,00</p> <p>€ 150,00</p>
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

107	<p>LI Holzbau</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 22.04.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 1.630,00</p> <p>1,00%</p> <p>€ 815,00</p>
-----	---	---	--

108	<p>LI Tischler und Holzgestalter</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.04.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 390,00</p> <p>1,00%</p> <p>€ 195,00</p>
-----	--	---	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

110	<p>LI Metalltechnik</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>0,50%</p> <p>€ 5.800,00</p> <p>€ 75,00</p>
111	<p>LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 215,00</p> <p>50,00%</p> <p>0,55%</p> <p>€ 15.000,00</p> <p>€ 107,50</p>

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

112	<p>LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 220,00</p> <p>0,09%</p> <p>€ 1.100,00</p> <p>€ 110,00</p>
113	<p>FV Kunststoffverarbeiter</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 31.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>0,10%</p> <p>€ 75,00</p>

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

114	<p>LI Mechatroniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 160,00</p> <p>0,03%</p> <p>€ 1.000,00</p> <p>€ 80,00</p>
-----	---	--	---

115	<p>LI Fahrzeugtechnik</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 230,00</p> <p>20,00%</p> <p>0,04%</p> <p>€ 1.300,00</p> <p>€ 115,00</p>
-----	---	--	--

117	<p>LI Mode und Bekleidungstechnik</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler - Bekleidungsgewerbe - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler - Textilreiniger, Wäscher und Färber <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler - Bekleidungsgewerbe - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler - Textilreiniger, Wäscher und Färber <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 213,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 240,00</p> <p>0,00%</p> <p>0,53%</p> <p>0,08%</p> <p>0,16%</p> <p>€ 35,00</p>
-----	---	--	---

FG 118 Gesundheitsberufe
Beschlussen am 15.09.2022

Pro Mitglied ein fester Betrag: € 0.-

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen:

1. Augenoptiker € 630,-
2. Kontaktlinsenoptiker € 600,-
3. Hörakustiker € 130,-
4. Orthopädietechniker € 165,-
5. Schuhmacher € 305,-
6. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen € 305,-
7. Holzschuhmacher € 305,-
8. Orthopädienschuhmacher € 630,-
9. Zahntechniker € 400,-
10. sowie alle sonstigen Berufszweige € 130,-

Treffen die Berufszweige a., b. und c. zusammen, wird pro Betriebsstätte ein Fixbetrag von € 830,- festgesetzt. Treffen die Berufszweige a. und b. zusammen, wird pro Betriebsstätte ein Fixbetrag von € 730,- festgelegt.

Der Stichtag für die Erhebung zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2022 wobei für die zweite und jede weitere Betriebsstätte ein Abschlag von 50 % gewährt wird.

Als Grundbeitrag wird festgelegt:

1. Augenoptiker € 630,-
2. Kontaktlinsenoptiker € 600,-
3. Hörakustiker € 130,-
4. Orthopädietechniker € 165,-
5. Schuhmacher € 305,-
6. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen € 305,-
7. Holzschuhmacher € 305,-

8. Orthopädieschuhmacher € 630,-
9. Zahntechniker € 400,-
10. sowie alle sonstigen Berufszweige € 130,-

Treffen die Berufszweige a., b. und c. zusammen, wird der Grundbetrag mit € 830,- festgesetzt. Treffen die Berufszweige a. und b. zusammen, wird der Grundbetrag mit € 730,- festgelegt.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen

1. Augenoptiker 0%
2. Kontaktlinsenoptiker 0%
3. Hörakustiker 0%
4. Orthopädietechniker 0%
5. Schuhmacher 0%
6. Orthopädieschuhmacher 0%
7. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen 0%
8. Holzschuhmacher 0%
9. Zahntechniker 3,8%
10. sowie alle sonstigen Berufszweige 0%

Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter: € 0.-

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhent) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 65,- zu entrichten (§ 123 Abs. 9).

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

119	LI Lebensmittelgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bäcker - Fleischer - Konditoren - Müller und Mischfutterhersteller - Molker und Käser - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bäcker - Fleischer - Konditoren - Müller und Mischfutterhersteller - Molker und Käser - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe • Die Futtermittel-Produktionsmenge und davon ein Anteil in Form eines €Betrages pro Jahrestonne, wobei wenn eine Meldung an die Bundesinnung vorliegt, die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 250,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 360,00</p> <p>€ 265,00</p> <p>€ 257,00</p> <p>€ 230,00</p> <p>30,00%</p> <p>0,90%</p> <p>0,60%</p> <p>0,20%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>€ 0,04</p> <p>€ 5.032,00</p> <p>€ 75,00</p>
-----	------------------------	---	--

Beschluss der Fachgruppentagung am 11.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

120	<p>LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 50,00% • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) 0,00% <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 2.200,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 55,00</p>	<p>€ 230,00</p> <p>50,00%</p> <p>0,00%</p> <p>€ 2.200,00</p> <p>€ 55,00</p>
-----	---	---	---

121	<p>LI Gärtner und Floristen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) 0,40% <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 117,50</p>	<p>€ 235,00</p> <p>0,40%</p> <p>€ 117,50</p>
-----	---	--	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

122	<p>LI Berufsfotografie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 287,00</p> <p>€ 50,00</p>
123	<p>LI Chemisches Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 25.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 200,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 100,00</p>

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

124	LI Friseure	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 320,00
		<p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	10,00% 1,15%
	Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		€ 160,00

125A	LI Rauchfangkehrer	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 900,00
		<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 140,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 25.11.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		€ 450,00

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

126	<p>FG gewerbliche Dienstleister</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 80,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>100,00%</p> <p>€ 40,00</p>
127	<p>FG Personenberatung und Personenbetreuung</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 55,00</p> <p>100,00%</p> <p>€ 27,50</p>

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

128	<p>FG persönliche Dienstleister</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 85,00</p> <p>100,00%</p> <p>€ 42,50</p>
129	<p>FV Film- und Musikwirtschaft</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 27.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. Mindestens jedoch: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,4700%</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 90,00</p>

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

201	<p>FV Bergwerke und Stahl</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 02.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,000%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>
-----	---	--	---

203	<p>FV der Stein- und keramischen Industrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 31.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,350%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	--	--	---

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

204	<p>FV Glasindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 04.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,174%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	---	--	---

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

205	<p>FV der chemischen Industrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 01.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,190%</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p>
-----	--	--	---

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 %

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

206	<p>FV der Papierindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 17.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,165%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	---	--	---

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 %

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

207	<p>FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 01.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,270%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	--	--	---

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

209	<p>FV der Bauindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 01.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro Mitglied ein fester Betrag nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen ● Die Zuschlagsleistung des vorangegangenen Jahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGEN befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember. ● Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 2.180,19</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 2.180,19</p> <p>€ 0,00</p> <p>0,40%</p> <p>0,40%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,04%</p> <p>0,04%</p> <p>€ 0,00</p>
-----	--	--	---

Sondergrundumlage
Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres

- für Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen: 1,9 ‰ von der Zuschlagsleistung des Vorjahres gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub).
- für Mitglieder, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen: 0,1 ‰ von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres

FG 210 Holzindustrie
Beschlossen am 14.10.2022

Grundumlage a:

- 3,29‰ (davon 0,4‰ Fachgruppenanteil) der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die holzverarbeitende Industrie sowie aller übrigen Mitglieder
- Mindestgrundumlage für die Mitglieder der Berufsgruppe der Holz verarbeitende Industrie sowie aller übrigen Mitglieder: Euro 75,00
- 4,76‰ (davon 3,16‰ Fachgruppenanteil) der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie
- Mindestgrundumlage für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie: Euro 60,00

Grundumlage b:

- 0,25 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU).
- Mindestgrundumlage: Euro 15,-
- Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 7,50 zu entrichten.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

211	<p>FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 18.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,360%</p> <p>€ 60,00</p> <p>€ 30,00</p>
-----	--	--	---

Sondergrundumlage

Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 1,1 ‰

FG 212 Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Beschlossen am 12.10.2022

Zu a) Grundumlage 2023 BG TBSL BZ Bekleidungsindustrie

Grundumlage 2023: 4,4‰ der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres

Davon FG VlbG: 1,1‰ FV Österreich: 3,3‰

Mindestgrundumlage: € 260,00

Davon FG VlbG: € 60,00 FV Österreich: € 200,00

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 105,- zu entrichten.

Grundumlage 2023

Zu b) Grundumlage 2023 BG TBSL Bekleidungsindustrie Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien

Grundumlage 2023: 2,8‰ der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres

Davon FG VlbG: 1,1‰ FV Österreich: 1,7‰

Mindestgrundumlage: € 260,00

Davon FG VlbG: € 60,00 FV Österreich: € 200,00

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 105,- zu entrichten.

Zu c) Grundumlage 2023 BG TBSL, BZ Textilindustrie

Grundumlage 2023: 3,0‰ der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres

Davon FG VlbG: 1,1‰ FV Österreich: 1,9‰

Mindestgrundumlage: € 210,-

Davon FG VlbG: € 60,00 FV Österreich: € 150,00

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 105,- zu entrichten.

Zu d) Grundumlage Stickereiwirtschaft 2023:

Grundumlage 2023: 5‰ der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres

Davon BG Vorarlberg 4,2‰; FV Österreich 0,8‰

Mindestgrundumlage: € 230,-

Höchstbeitrag pro Mitglied: € 2.300,-

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 105,- zu entrichten.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

213	<p>FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 19.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,567%</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>
-----	--	--	--

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

215	<p>FV der NE-Metallindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 05.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,290%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	--	--	---

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 %

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

216	<p>FV der metalltechnischen Industrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 22.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für <ul style="list-style-type: none"> - Maschinen- und Metallwarenindustrie - Gießereiindustrie <p>Der Mindestbetrag für die Grundumlage beträgt:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,090%</p> <p>0,350%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	---	--	---

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

217	<p>FV der Fahrzeugindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 11.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,073%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	---	--	---

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 %

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

218	<p>FV der Elektro- und Elektronikindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 29.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,115%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	--	--	---

Sondergrundumlage

Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

301	<p>LG Lebensmittelhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 105,00</p> <p>€ 52,50</p>
302	<p>LG Tabaktrafikanten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) unabhängig der Betriebsarten. Mindestens jedoch: • Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in Prozent). Mindestens jedoch: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>0,033%</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>0,0000001%</p> <p>€ 100,00</p>

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

303	<p>LG LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 13.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 130,00</p> <p>€ 65,00</p>
-----	---	--	--------------------------------

304	<p>LG Agrarhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 110,00</p> <p>€ 55,00</p>
-----	---	--	--------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

305	<p>LG Energiehandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 11.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 146,00</p> <p>€ 73,00</p>
306	<p>LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 110,00</p> <p>€ 55,00</p>

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

307	<p>LG Außenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 95,00</p> <p>€ 47,50</p>
-----	---	--	-------------------------------

308	<p>LG Handel mit Mode und Freizeitartikeln</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
-----	--	--	--------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

309	<p>LG Direktvertrieb</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
-----	--	--	--------------------------------

310	<p>LG Papier und Spielwarenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft..</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 120,00</p> <p>€ 60,00</p>
-----	--	--	--------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

311	<p>LG Handelsagenten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
-----	--	--	--------------------------------

312	<p>LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 140,00</p> <p>€ 70,00</p>
-----	---	--	--------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

313	<p>LG Baustoff-, Eisen- und Holzhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Wird die Mitgliedschaft zur Fachgruppe lediglich über den Handel mit Pyrotechnikartikeln begründet, wird die Grundumlage auf 15.- EUR pro Betriebsstätte reduziert. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 110,00</p> <p>€ 55,00</p>
314	<p>LG Maschinen- und Technologiehandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

315	<p>LG Fahrzeughandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 130,00</p> <p>€ 65,00</p>
316	<p>FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 24.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p>

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

317	<p>LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 11.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Elektrohandel - Einrichtungshandel - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 120,00</p> <p>€ 190,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 60,00</p>
-----	---	---	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

318	<p>LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	--	--	-------------------------------

320	<p>LG Versicherungsagenten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>
-----	--	--	--------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

401	<p>FV der Banken und Bankiers</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 12.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Bankiers - Casinos Austria AG - Österreichische Lotterien GmbH - Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle Sonstigen ● Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Bankiers - Casinos Austria AG - Österreichische Lotterien GmbH - Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle Sonstigen ● Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Bankiers - Casinos Austria AG - Österreichische Lotterien GmbH - Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle Sonstigen ● Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Bankiers - Casinos Austria AG - Österreichische Lotterien GmbH - Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle Sonstigen <p>Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhent alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,0864%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0864%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0302%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0238%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0283%</p> <p>0,0000%</p> <p>€ 7,00</p> <p>€ 3,50</p>
-----	---	---	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

Sondergrundumlage Banken und Bankiers
 Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,2 ‰

Sondergrundumlage Casinos Austria
 Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,055 ‰

402	FV der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 08.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in ‰) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,0811% € 7,00 € 3,00
-----	---	---	-------------------------------------

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 22.3.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

403	<p>FV der Volksbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 15.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,0995%</p> <p>€ 30,00</p> <p>€ 15,00</p>
-----	---	--	--

Sondergrundumlage
Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 %

404	<p>FV der Raiffeisenbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 19.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,097%</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
-----	--	--	--

Sondergrundumlage
Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 %

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

405	<p>FV der Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 03.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,278%</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
-----	---	--	--

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 22.03.2022

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 %

FG 502 Autobus-, Luft- und Schifffahrtunternehmungen
 Beschlossen am 11.10.2022

Die Beträge gemäß Punkt 1) sind zugleich auch Mindestbeträge. Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2022.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen, während des ganzen Kalenderjahrs, werden mit € 102,40 vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG)

Die Rechtsformstaffelung für juristische Personen (§ 123 Abs. 12 WKG), wird explizit ausgeschlossen.

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):

	Betrag in €
a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	256,-
b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlinien-gesetz	256,-
c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	835,50
d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	835,50
e. Flugplätze	
i. Flughäfen	835,50
ii. Flugfelder	522,20
f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	835,50
g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	522,20
h. Flugschulen	256,-
i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zb. Paragleiter, Ballon)	256,-
j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (zb. Bodenabfertigungsunternehmen)	256,-
k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt	
i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	204,80
ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	204,80
iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	204,80
l. Überfahren	

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

i. Seilfähren	204,80
ii. Motorbootfähren	204,80
iii. Zillenüberfuhren	204,80
m. Floßfahrt, Rafting	204,80
n. Hochseeschiffahrt	204,80
o. Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe	204,80
p. Segelschulen	204,80
q. Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	204,80
r. Vermietung von Schiffen	204,80
s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrts-unternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	204,80
t. Alle anderen Betriebsarten	256,-

2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:

Betrag in €

Klasse 1 (Bus)

Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gemäß GelvkG	102,40
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlineigesetz	102,40

Basis der Vorschreibung gemäß Kraftfahrlineigesetz sind die zum Stichtag zum Verkehr zugelassenen Omnibusse laut Zulassungsdatenbank des Versicherungsverbandes.

Klasse 2 (Luft)

Pro Luftfahrzeug	
a. einmotorig, bis 2.000 kg	0,-
b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	0,-
c. mehrmotorig, bis 5.700 kg	0,-
d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	0,-
e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	0,-
f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	0,-
g. Pro Drehflügler (Hubschrauber)	0,-
h. Pro Motorsegler	0,-
i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	0,-

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Republik Österreich.

Betrag in €

Klasse 3 (Schiff)

Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz

a. bis 12 Personen Beförderungskapazität	0,-
b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	204,80
c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	204,80
d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	204,80
e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	204,80
f. über 400 Personen Beförderungskapazität	204,80
g. Frachtschiff	204,80

Klasse 4 (alle Sonstigen)

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.

0,-

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

FG 504 Spedition und Logistik
 Beschlossen am 07.10.2022

Grundumlagen im Jahr 2023	Einzelunternehmen	Gesellschaften
Fester Betrag pro Betriebsstätte Spedition (Betriebsart 1)	177,00	354,00
+ Zuschlag Kategorie 1 (0-5 Mitarbeiter)	153,50	307,00
+ Zuschlag Kategorie 2 (6-10 Mitarbeiter)	236,50	473,00
+ Zuschlag Kategorien 3-9 (ab 11 Mitarbeitern)	307,00	614,00
Alle anderen Mitglieder (Betriebsart 2-6) Transportagenturen, Lagerei, Verladergewerbe, Frachtenreklamationsbüros und sonstige Betriebe	118,00	236,00
+ Zuschlag (Kategorien 1-9)	0,00	0,00

Grundumlage 2023

Grundumlagen 2023	Einzelunternehmen	Gesellschaften
Spedition (Betriebsart 1) pro Betriebsstätte		
Kategorie 1 (0-5 Mitarbeiter)	330,50	661,00
Kategorie 2 (6-10 Mitarbeiter)	413,50	827,00
Kategorien 3-9 (ab 11 Mitarbeiter)	484,00	968,00
Alle anderen Mitglieder pro Betriebsstätte (Betriebsart 2-6)	118,00	236,00

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2022.

Es wird eine Rechtsformstaffelung angewendet (siehe obige Tabellen). Es wird ein Mindestbetrag von EUR 330,50 (EUR 661,00 für juristische Personen), für die Betriebsart 1 und für die Betriebsarten 2 bis 6 von EUR 118,00 (EUR 236 für juristische Personen) beschlossen.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage für Spedition und alle anderen Mitglieder in Höhe von EUR 59,00 zu entrichten.

FG 505 Personenbeförderungsgewerbe mit PKW
Beschlussen am 22.09.2022

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen, wobei dies gleichzeitig der Mindestbetrag ist:

Klasse 1:

Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Gästewagengewerbe)
€ 197,-

Klasse 2:

Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)
€ 261,-

Klasse 3:

Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen
€ 74,-

Klasse 4:

Alle sonstigen Personenbeförderungen
€ 74,-

Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.

2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:

Klasse 1:

a. *Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe*
€ 85,-

b. *Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe*
€ 0,-

Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

Klasse 2:

Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih)

€ 0,-

Klasse 3:

Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagenmietgewerbe laut Konzessionsumfang

€ 0,-

Klasse 4:

Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen

€ 0,-

Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten und Klassen gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2022.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen während des ganzen Kalenderjahrs, werden mit € 37,- vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG).

Juristische Personen: Die Regelung wonach juristische Personen Beiträge in doppelter Höhe entrichten müssen (§ 123 Abs. 12 WKG), wird explizit ausgeschlossen.

FV 506 Güterbeförderungsgewerbe
Beschlissen am 02.09.2022

Die Beträge gemäß Punkt 1) sind zugleich auch Mindestbeträge. Im Fall des Zusammentreffens von mehreren Betriebsarten/Klassen an einer Betriebsstätte ist der höchste Betrag zur Gänze zu bezahlen, der zweithöchste (oder allenfalls zweite gleich hohe) Betrag zu 50% und der dritthöchste sowie weitere Beträge zu 25% zu bezahlen.

Hinsichtlich der Beträge gemäß Punkt 2) sind bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte, die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten und Klassen gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2022

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen, während des ganzen Kalenderjahrs, werden € 25,60 der oben genannten Beträge vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG)

Juristische Personen: Die Regelung wonach juristische Personen Beiträge in doppelter Höhe entrichten müssen (§ 123 Abs. 12 WKG), wird explizit ausgeschlossen.

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:

Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt € 153,60

Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt, bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 143,30

Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen

Grundumlage 2023

des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt, bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 143,30

Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen € 51,20

2) Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:

Klasse 1:

Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) € 44,00

Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) € 55,30

Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt € 0,00

Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen € 0,00

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

507	<p>FV der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 12.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte sowie pro zum 31.12. des Vorjahres gem. Kraftfahrzeuggesetz genehmigtem Standort ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Fahrschulen - Fahrzeug- und Transportbegleitung - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Fahrschulen - Fahrzeug- und Transportbegleitung - alle Sonstigen <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 980,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>0,000%</p> <p>0,000%</p> <p>0,150%</p> <p>€ 90,00</p>
-----	--	--	--

FV 508 Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen
Beschlussen am 27.09.2022

I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag

1. Serviceunternehmung
2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)
3. Garagenunternehmung
 - a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen)
 - b) Bewirtschaftung von freien Flächen
4. Alle sonstigen Betriebsarten

Fester Betrag (für Serviceunternehmung, Tankstellenunternehmung, Garagenunternehmung und alle sonstigen Betriebsarten):

- a) EUR 223,00
- b) EUR 446,00

- a) Einfache Höhe für natürliche Personen, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften
- b) Doppelte Höhe für juristische Personen wie GmbH und Gebietskörperschaften

II. Kein variabler Betrag pro Betriebsstätte für alle Betriebsarten

Hinweis: Die Fachgruppe Vorarlberg erhebt **keine Zuschläge** zusätzlich zu den **festen Beträgen**. Die Zuschläge lt. Fachverbandsbeschluss vom 29.01.2018 werden alle mit 0 (Null) festgelegt.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2022.

Es wird ein **Mindestbetrag** von EUR 223,00 (EUR 446,00 für juristische Personen), für alle Berufszweige (1-4) beschlossen.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en), für alle Berufszweige (1-4) beschlossen. Für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von **EUR 111,50** zu entrichten (Hinweis: ohne Staffelung nach der Rechtsform).

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

602	<p>FG Hotellerie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: • Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Beherbergung vorgesehenen Bett ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Kategorien. Mindestens jedoch: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 280,00</p> <p>10,00%</p> <p>€ 8,90</p> <p>€ 369,00</p> <p>€ 184,50</p>
-----	--	--	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

606	<p>FG Freizeit und Sportbetriebe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 142,00</p> <p>€ 15.000,00</p> <p>€ 71,00</p>
-----	--	--	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

702	FG Finanzdienstleister	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 280,00
			€ 280,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		100,00%
			€ 140,00

703	FG Werbung und Marktkommunikation	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 240,00
			€ 120,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

704	<p>FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
705	<p>FG Ingenieurbüros</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 355,00</p> <p>€ 177,50</p>

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

706	<p>FG Druck</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 120,00</p> <p>0,23%</p> <p>€ 60,00</p>
-----	---	--	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

707	<p>FG Immobilien- und Vermögenstreuhänder</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Immobilientreuhänder - Immobilienmakler - Immobilienverwalter - Bauträger - Inkassoinstitute - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 90,00</p>
-----	---	---	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

708	<p>FG Buch- und Medienwirtschaft</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 200,00</p> <p>€ 100,00</p>
-----	--	--	---------------------------------

709	<p>FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen. <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 360,00</p> <p>0,50%</p> <p>€ 6.500,00</p> <p>€ 140,00</p>
-----	---	--	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2023

710	<p>FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 26.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,30%</p> <p>0,05%</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 100,00</p>
-----	--	--	---